

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG); Endausbau der L3011 inklusive der Errichtung eines Geh- und Radwegs in der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Lorsbach, Main-Taunus-Kreis;

hier: Anhörungsverfahren

Für das o. a. Bauvorhaben hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt - die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Hessen Mobil plant den Endausbau der Landesstraße L 3011 inklusive der Errichtung eines Geh- und Radwegs in der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Lorsbach, Main-Taunus-Kreis. Der in dieser Maßnahme betroffene Streckenabschnitt verläuft zwischen der Kreisstadt Hofheim am Taunus und dem dazugehörigen Stadtteil Lorsbach.

Der Neubau des Rad- und Gehwegs wird parallel zur Landesstraße L 3011 geplant. Dieser orientiert sich an der Führung der Landesstraße. Ziel ist es, den Rad- und Gehweg straßenbegleitend baulich auszuführen. Der Baubeginn der Maßnahme befindet sich am Ortsausgang der Stadt Hofheim, während sich das Bauende der Maßnahme an der Anbindung des Radwegs an die Talstraße in Lorsbach befindet. Diese ist verkehrsrechtlich bereits als Fahrradstraße ausgewiesen. Zusätzlich werden zwei neue Querungsstellen geplant, um den Fußgänger- und den Radverkehr sicher zu leiten: Eine Querstelle ist unmittelbar am Ortsausgang von Hofheim und die andere nach der Einmündung der Lorsbacher Straße auf die L 3011 geplant.

Zusätzlich zum Neubau des Rad- und Gehwegs plant Hessen Mobil den Ausbau der Fahrbahn der L 3011, da die Breite und die Linienführung der L 3011 nicht mehr den aktuellen Richtlinien entsprechen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgt daher ein vollständiger Ausbau der Landesstraße zwischen der Einmündung der Lorsbacher Straße auf die L 3011 bei Hofheim und dem bereits vorab hergestellten Zwischenausbau der L 3011 im Bereich der Klärwerkskurve bei Lorsbach.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

13. November bis 12. Dezember 2024

bei dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus (Chinonplatz 2, 65719, Hofheim am Taunus)
3. Stock, Foyer, während der nachstehend aufgeführten Dienststunden

montags und donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
mittwochs und freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur Einsichtnahme im Rathaus wird um eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06192 202-276 oder per E-Mail unter verkehrsplanung@hofheim.de gebeten.

Ergänzend dazu werden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> - Menü: „Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) veröffentlicht.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis 27. Dezember 2024 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Hofheim am Taunus oder beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Einwendungsfrist).

Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Hofheim am Taunus unter der Telefonnummer 06192 202-276 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-12-5503 erforderlich. Unbeschadet dessen gelten die Ausführungen zur Auslegung des Plans (s. o.) entsprechend.

Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.

2. Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 HVwVfG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 HVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen mit Blick auf die materielle Präklusion nach § 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine

Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVfG stattgefunden hat.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtern (§ 73 Abs. 6 S. 1 HVwVfG).

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 3 bis 5 HVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit dem Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Ausbaubeschränkungen nach § 23 Abs. 5 HStrG und die Veränderungssperre nach § 34 HStrG in Kraft.
9. Die Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zugänglich gemacht.

10. Das am 23. November 2009 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Bau des Rad- und Gehweges an der L 3011, wird durch das neue Verfahren ersetzt und daher eingestellt. Die auf dieses Verfahren zurückgehenden Stellungnahmen und Einwendungen sind somit gegenstandslos und gelten für das neue Verfahren nicht.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-66 a 04.04/1-2019

bekannt gemacht durch:
Hofheim am Taunus, den 12. November 2024
DER MAGISTRAT
gez.
Christian Vogt
Bürgermeister